

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema: gebundene und freie Verwaltung

A. Begriff des Gesetzes im formellen und im materiellen Sinne

Gesetz im materiellen Sinne	jede abstrakt-generelle Regelung mit Außenwirkung	abgestellt wird auf den Inhalt der Regelung [nicht auf ihr Zustandekommen]
Gesetz im formellen Sinne	jedes Gesetz im mat. S., das vom Parlament (Gesetzgeber) in dem verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren erlassen wird	abgestellt wird auf die originäre Gesetzgebungskompetenz Abgrenzung zur RVO, Satzung = Gesetze im mat. S., die auf Grund einer formell-gesetzlichen Ermächtigung durch die Exekutive erlassen werden (vgl. Art. 80 GG, 61 LV).

B. Bindung der Verwaltung an Gesetz und Recht, Art. 20 III GG

1. Die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung)

2. Gesetzmäßigkeit = Gesetzesvorrang + Gesetzesvorbehalt

Gesetzesvorrang: Die öffentliche Verwaltung darf keine Maßnahmen treffen, die gegen eine gesetzliche Regelung verstoßen würde; Verwaltungshandeln muss immer in Einklang mit allen gesetzlichen Regelungen stehen.

Gesetzesvorbehalt: Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung bedürfen der Ermächtigung durch ein Gesetz im formellen Sinne (Parlamentsgesetz) oder aufgrund eines Gesetzes im formellen Sinne.

C. Gebundene und Ermessensverwaltung

- Gebundene Verwaltung liegt vor, wenn der Gesetzgeber die Aufgabenerledigung durch die vollziehende Gewalt durch detaillierte Vorgaben der Aufgaben und der Art und Weise ihrer Erledigung strikt bindet.
- Ermessensverwaltung liegt vor, wenn der Gesetzgeber zwar die Voraussetzungen regelt, unter denen die vollziehende Gewalt überhaupt im Rahmen des Gesetzesvollzugs tätig werden soll, es aber grds. ihrem Ermessen überlässt, ob sie davon Gebrauch macht und ggfs. wie.

D. Gesetzesvorbehalt

1. Grundlagen

- Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz
- den Grundrechten (sie enthalten ausdrückliche Vorbehaltsregelungen)
- dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz; Vorhersehbarkeit des Verwaltungshandelns)
- dem Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 Grundgesetz; die wesentlichen Fragen des Gemeinwesens müssen von dem demokratisch dazu legitimierten Gesetzgeber geregelt werden)
- aus Art. 58 Abs. 3 LV.

2. Gesetzesvorbehalt - Geltungsbereich

- für alle Verwaltungsmaßnahmen, die in die Freiheit oder in das Eigentum der Bürger belastend eingreifen (**belastende VAe**).
- bei Leistungen des Staates (**begünstigenden VAen**) auf Grund der sog. Wesentlichkeitstheorie (vgl. BVerfGE 53, 30, 56: Schneller Brüter; E 64, 261, 268: Rundfunkorganisation):

Alle "wesentlichen" Entscheidungen im Staatswesen müssen vom Gesetzgeber getroffen werden. Sie dürfen nicht der Verwaltung überlassen bleiben. - Als "wesentlich" gelten alle Fragen, die die Grundrechte des Einzelnen oder der Allgemeinheit in besonderem Maß berühren.

- hinsichtlich Aufbau und Ausbau der Verwaltungsstrukturen und der Verwaltungsorganisation, soweit die Bürger davon betroffen sind (**institutioneller Gesetzesvorbehalt**)
vgl. Art. 70 Abs. 1 LV, z.B. in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 1 GO (Grundsatz der Subsidiarität); vgl. zur Organisation der Landesverwaltung das LVG.